

VOLLMACHT

(Name)

bevollmächtigt/bevollmächtigen hiermit unter Einbeziehung der allgemeinen Mandatsbeziehungen die

Angela De La Cruz De König
Autopista Crnl Rafael Tomas Fernandez Dominguez
Residencial Las Cayenas 10

als Vertragspartner und die dort tätigen
Rechtsanwälte, insbes.

Angela De La Cruz De König
Autopista Crnl Rafael Tomas Fernandez Dominguez
Residencial Las Cayenas 10

im Rahmen ihrer beruflichen Zuständigkeit in Rechtsangelegenheiten

in Sachen wegen

Die Vollmacht wird erteilt für:

- die außergerichtliche Tätigkeit und bei deren Scheitern auch die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren
 die Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren

Die Bevollmächtigten sind befugt, selbst zu handeln und/oder die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen und Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Sie ermächtigt zu allen die Sache betreffenden Rechtshandlungen und (sofern nicht lediglich eine Vollmacht für die außergerichtliche Tätigkeit erteilt wird) auch Prozesshandlungen, insbesondere

- (1) zur Vor- und Entgegennahme von Zustellungen sowie zur Entgegennahme von Ladungen,
- (2) zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen einschließlich – soweit zulässig – Unterschriften,
- (3) zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
- (4) zur Vertretung und Prozessführung in allen Rechtswegen und Instanzen, einschließlich Neben- und Folgeverfahren,
- (5) zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf solche,
- (6) zur Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren und allen sich aus der Zwangsvollstreckung ergebenden Streitigkeiten,
- (7) zur Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- (8) zur Erhebung und Rücknahme von Klagen und Widerklagen,
- (9) zur Vertretung in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 578 ZPO,
- (10) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere für das Betragsverfahren,
- (11) zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere zur Entgegennahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justiz- oder Finanzkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge und zur Verfügung darüber; die Bevollmächtigten wie auch ihre Unterbevollmächtigten sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit,

nicht jedoch zur Entgegennahme von Kfz-Restwertangeboten. Die Bevollmächtigten sind im Übrigen befugt, alle erforderlichen Auskünfte schriftlich oder mündlich einzuholen. Der Auskunftgeber ist dazu gegenüber den Bevollmächtigten und seinen Unterbevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht (Bank- / Steuergeheimnis, ärztl. Schweigepflicht u. ä.) befreit. Der Auftraggeber willigt in diesem Zusammenhang in die Erhebung und Verarbeitung persönlicher und mandatsbezogener Daten sowie deren Weitergabe an Dritte im Rahmen der Mandatsbearbeitung, Qualitätssicherung sowie technischen Betreuung ein. **Schriftverkehr, Zustellungen und Zahlungen werden an die Bevollmächtigten erbeten.**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsvertrag (insbesondere für die Honorar- und Gebührenansprüche) ist Lingen. Soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Leben oder Gesundheit vorliegt, wird die Haftung in Rechtsanwaltsachen gem. § 51 a BRAO auf max. 1 Mio. € im Einzelfall, maximal 4 Mio. € im Jahr, in Notarsachen auf den Betrag von 1 Mio. € im Einzelfall beschränkt. Vertragspartner ist René Varelmann als Inhaber der Kanzlei RechtEffizient.

Die Beauftragung bzw. der Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt ohne Bedingungen seitens des Auftraggebers und unabhängig davon, ob Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht oder Prozesskostenhilfe gewährt wird. Der Auftraggeber ist mit der Verrechnung von Geldeingängen mit fälligen Gebührenansprüchen des Bevollmächtigten einverstanden. **Die Bevollmächtigten sollen sofort tätig werden, auch wenn damit der Verlust eines Widerrufsrechts einhergeht.**

Wird im Rahmen des erteilten Mandats Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für den Vollmachtgeber bewilligt, ist das Mandat auf 2 Monate nach rechtskräftigem Abschluss des betreffenden Verfahrens befristet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

Es besteht Einverständnis mit einer ausschließlich oder teilweise elektronischen Führung und Archivierung der Handakte sowie einem Rechnungsversand ohne Unterschrift bzw. elektronisch ohne qualifizierte Signatur. Den Bevollmächtigten gegenüber wird eingewilligt, für Kommunikation zwischen Kanzlei, Auftraggeber und Dritten neben dem Versand per Post auch andere Kommunikationsmittel wie z.B. Telefon, unverschlüsselte Email, OnlineAkte, Fax, SMS, WhatsApp usw. zu nutzen. Den Bevollmächtigten wird gestattet, die persönlichen Mandantendaten auch über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus zu speichern und (z.B. zur Kollisionskontrolle) zu nutzen. (Nicht gewünschtes bitte streichen. Die hier erteilte Einwilligung kann jederzeit formlos widerrufen werden.)

Es wird bestätigt, dass gem. § 49b V BRAO darauf hingewiesen wurde, dass sich die Anwaltsvergütung in allen Zivil- und Verwaltungsrechtssachen nach dem Gegenstandswert (§§ 2, 13 RVG) berechnet, wenn nicht eine anderslautende Gebührenvereinbarung schriftlich geschlossen wurde. Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass im Falle einer Arbeitsrechtssache jede Partei ihre Kosten einer außergerichtlichen oder erstinstanzlich gerichtlichen Auseinandersetzung selbst zu tragen hat.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel